

## Beschlussvorlage Nr. B-106/2021

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der wohnen in chemnitz gmbh

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

*i.V. Miko Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[ ] ja	[ X ] nein
[ ] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[ ] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
[ ] Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	[ ] gesichert	[ ] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

**Gesetzliche Grundlagen:**


**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**


**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der wohnen in chemnitz gmbh Herrn Bürgermeister Michael Stötzer (Verwaltungsvertreter), Herrn Falk Ulbricht (CDU- Ratsfraktion), Herrn Nico Köhler (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz), Herrn Dietmar Berger (DIE LINKE/Die PARTEI) und Frau Simone Kalew (Vertreterin der GGG) abzuberaufen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der wohnen in chemnitz gmbh zu entsenden:

Vertreterin der GGG	Frau Simone Kalew
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der wohnen in chemnitz gmbh:

Vertreterin der GGG	Frau Simone Kalew
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der wohnen in chemnitz gmbh gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

<b>Fraktionen</b>	<b>Anzahl der Sitze</b>
CDU-Ratsfraktion	<b>1</b>
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	<b>1</b>
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>1</b>

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der wohnen in chemnitz gmbh nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

**Begründung:**1. Bisherige Zusammensetzung Aufsichtsrat wohnen in chemnitz gmbh (wic)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss B-054/2021 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der wic gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Frau Simone Kalew	Vertreterin der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)
Herr Michael Stötzer	Bürgermeister
Herr Falk Ulbrich	Stadtrat (CDU-Ratsfraktion)
Herr Nico Köhler	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)
Herr Dietmar Berger	Stadtrat (DIE LINKE/Die PARTEI)

2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen

Am 19.03.2021 teilte Herr Sven Bader schriftlich mit, dass er zum 19.03.2021 aus der AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz ausgetreten ist und nunmehr als fraktionsloses Mitglied des Stadtrates sein Mandat weiter ausüben wird.

Es kommt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
Fraktionsgemeinschaft BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	9	8
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen	6	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionslose Stadträte	1	2
	60	60

3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **drei nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

#### 4. Aufsichtsrat der wic

Der Aufsichtsrat der wic besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **fünf** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**
- **vier weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der Muttergesellschaften bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die GGG wird

- Frau Simone Kalew (Geschäftsführerin Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H.)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der wic vorgeschlagen. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. drei (neben dem Verwaltungsvertreter) Aufsichtsratsmitglieder der wic gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben dem Verwaltungsvertreter zu entsendenden drei Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

#### 5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie

- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Michael Stötzer** widerruflich in den Aufsichtsrat der wic zu bestellen.

#### 6. Bestellung der Aufsichtsräte der wic

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der wic das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.